

Niederschrift



Gremium: **17. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen**

Sitzungsdatum: **Montag, den 10.09.2012**

Sitzungsort: **Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Beginn: 14:34 Uhr

Ende: 15:53 Uhr

---

Landrat Sailer eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

**Vorsitzende / Vorsitzender:**

Martin Sailer

**Mitglieder:**

Renate Durner  
Hannes Grönninger  
Peter Högg  
Gabriele Huber  
Gerhard Ringler  
Robert Steppich ab 14.37 Uhr  
Carolina Trautner

**Sozialkonferenz:**

Herbert Ederer  
Günther Geiger entschuldigt  
Fritz Graßmann

**Sozial erfahrene Personen:**

Helmut Bartholomä  
Bruno Kratzer  
Prof. Dr. Werner Schneider entschuldigt

**Beratende Mitglieder:**

Manfred Buhl  
Regina Prestele  
Herbert Richter

**Vertreter:**

Andreas Claus

**Verwaltung:**

Peter Beck

**Schriftführerin:**

Susanne Häusler

## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Fachbereich Soziale Leistungen;  
Aktueller Bericht  
Vorlage: 12/0198
2. Fachbereich Soziale Leistungen;  
Änderung der Sozialhilferichtlinien  
Vorlage: 12/0199
3. Fachbereich Soziale Leistungen;  
Angemessenheit der Unterkunftskosten SGB II/SGB XII  
Vorlage: 12/0200
4. Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;  
Aktueller Bericht  
Vorlage: 12/0201
5. Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;  
Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes  
Vorlage: 12/0202
6. Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;  
Förderrichtlinien "Investitionskostenförderung"  
Vorlage: 12/0203
7. Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;  
Förderrichtlinien "Projektförderung"  
Vorlage: 12/0204
8. Verschiedenes
9. Wünsche und Anfragen

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1</b>	<b>Fachbereich Soziale Leistungen; Aktueller Bericht Vorlage: 12/0198</b>
--------------	---

### Sachverhalt:

Dem Beirat wird ein Bericht zur aktuellen Entwicklung des Fachbereiches Soziale Leistungen vorgestellt.

Zum Vortrag von **Herrn Richter** wird auf die Vorlage verwiesen.

#### Ausgaben Sozialhilfe Örtlicher Träger Insgesamt:

**Herr Beck** weist darauf hin, dass hier bis zum 31.12. mit einem Minus von 250.000 Euro gerechnet werden muss. Dies wäre insbesondere der Grundsicherung im Alter geschuldet. Die Fallzahlen würden stetig steigen. Dies wäre zwar bekannt, aber eine Prognose ließe sich schlecht aufstellen. Bei den Ausgaben der Grundsicherung im Alter wäre man schon Mitte des Jahres über dem geplanten Soll der Anträge des ganzen Jahres gewesen. Herr Beck stellt fest, dass Gründe hierfür nicht erkennbar seien.

#### Ausgaben und Einnahmen für Bildungs- und Teilhabeleistungen:

**Herr Richter** erklärt, dass man derzeit über ein Guthaben von ca. 130.000 Euro verfüge. Dieses Guthaben werde man auf das nächste Jahr übertragen.

**Herr Beck** ergänzt, dass dies ursprünglich anders gedacht gewesen wäre. Die Länder würden hier nach wie vor eine andere Auffassung vertreten als der Bund. Hier könne vielleicht doch noch etwas erreicht werden. Es gebe sicher Kommunen oder Länder, die über kein Guthaben verfügen würden, sondern im Minus wären. Diese würden das Ganze natürlich anders sehen. Herr Beck verweist auf eine Empfehlung des Landkreistages, wonach man versuchen solle, das Guthaben haushaltstechnisch ins nächste Jahr zu übertragen, weil man damit rechnen müsse, dass das Guthaben mit den Ausgaben 2013 verrechnet wird.

#### Kommunale Ausgaben SGB II Insgesamt:

Hierzu erklärt **Herr Richter**, dass die Planung ursprünglich von einer Anzahl an Bedarfsgemeinschaften von 3.000 im Monat ausgegangen wäre. Vom Jobcenter Augsburg Land wären ca. 3.100 Bedarfsgemeinschaften prognostiziert worden. Derzeit habe man mit Stand 01.08. durchschnittlich ca. 2.900 Bedarfsgemeinschaften. Dies führe dazu, dass die Gesamtausgaben geringer ausfallen würden, allerdings seien die durchschnittlichen Unterkunftskosten auf mtl. € 423 angestiegen. Herr Richter weist weiter darauf hin, dass man natürlich noch die Entwicklung der Heizölkosten bedenken müsse. Diese würden bei den Unterkunftskosten auch eine Rolle spielen.

**Herr Beck** führt weiter aus, dass von Frau Wagner mindestens 3.300 Bedarfsgemeinschaften prognostiziert worden wären. Diese Zahl wäre dann vom Kreisausschuss auf 3.000 gekürzt worden. Der Grund für die positive Haushaltsentwicklung wäre schlicht, dass man jetzt wesentlich weniger als durchschnittlich 3.000 Bedarfsgemeinschaften im Monat habe, obwohl die Kosten der Unterkunft einschließlich Nebenkosten steigen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Beirats für Soziales und Seniorenfragen zur Kenntnis genommen.

<b>TOP 2</b> <b>Fachbereich Soziale Leistungen;</b> <b>Änderung der Sozialhilferichtlinien</b> <b>Vorlage: 12/0199</b>
--

### Sachverhalt:

Um der Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, gerecht zu werden, sehen das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – und die einschlägigen sozialrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich keine starren Regelungen vor. Der im Sozialhilferecht herrschende Individualitätsgrundsatz stellt an die Bearbeitung und Prüfung hohe fachliche Anforderungen.

Um einen möglichst einheitlichen Vollzug des Sozialhilferechts innerhalb von Bayern auch nach Einführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen, hat der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke im Jahre 2005 die SHR neu herausgebracht und seither fortgeführt. Diese Richtlinien stellen Verabredungen der Sozialhilfeträger zur Auslegung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und damit die Selbstbindung der Verwaltung dar. In Streitfällen werden die Regelungen auch von den Gerichten mit überprüft. Der Landkreis Augsburg hat diese Richtlinien in der Vergangenheit als eigene Richtlinien ganz oder zeitweise auch mit Änderungen übernommen.

Die vom gemeinsamen Redaktionsausschuss der kommunalen Spitzenverbände beschlossenen Änderungen erfolgen auf Grund neuer Rechtsprechung, geänderter Gesetze insbesondere des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) sowie wegen redaktionellen Änderungen.

Die SHR wurden zuletzt mit Wirkung ab 01. 07. 2011 (Sitzung BSS 13.09.2011 TOP 01 und KA 24.10.2011 TOP 06) geändert.

Die Verwaltung erläutert zum besseren Verständnis die vorgeschlagenen Änderungen auf der beigefügten Anlage im Einzelnen, erläutert hierzu abweichende Änderungsvorschläge der Verwaltung und schlägt im Interesse eines möglichst einheitlichen Gesetzesvollzuges vor, die Richtlinien mit den vorgeschlagenen Änderungen mit Wirkung für die Zukunft, nämlich ab dem 01. 10. 2012 zu übernehmen.

**Herr Richter** weist darauf hin, dass sich die umfangreichen Änderungen der Richtlinien in drei Bereiche teilen lassen. Dies wären redaktionelle Anpassungen durch Gesetzesänderungen, Änderungen aufgrund obergerichtlicher Urteile und zusätzliche Änderungen, die die Verwaltung vorschlägt und eingefügt hat.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Vorlage verwiesen.

**Kreisrätin Trautner** bedankt sich bei Herrn Richter für die detaillierte Darstellung der Änderungen. Dies habe wesentlich zum Verständnis beigetragen.

**Kreisrat Buhl** erkundigt sich nach Erfahrungsberichten von Landkreisen, die das Jobcenter in eigener Zuständigkeit übernommen hätten. Ihn würde interessieren, ob diese jetzt besser aufgestellt wären.

Dazu erklärt **Herr Beck**, dass dies davon abhängig wäre, von wem die Bewertung abgegeben würde. Seitens der Bundesagentur hätten die Optionskommunen immer noch Mängel, bei einer Bewertung durch den Deutschen bzw. Bayerischen Landkreistag sehe es optimistischer aus. Nach Meinung von Herrn Beck habe jedes Modell Vor- und Nachteile, das bliebe sich im Grunde gleich.

Im Anschluss fasst der Beirat für Soziales und Seniorenfragen folgenden

### Beschluss:

Der Beirat für Soziales und Seniorenfragen empfiehlt dem Kreisausschuss:  
Die vorgeschlagenen Änderungen des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages und des Verbandes der bayerischen Bezirke zu den SHR (sh. Anlage Sozialhilferichtlinien –SHR- des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages und des Verbandes der bayerischen Bezirke - Stand: 1. Juli 2012 -) mit den eingefügten Änderungen der Verwaltung werden mit Wirkung ab 01. 10. 2012 als eigene Richtlinien des Landkreises Augsburg übernommen.

Die Verpflichtung, die erforderliche Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalles zu gewähren (§ 9 SGB XII), wird dadurch nicht berührt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Fachbereich Soziale Leistungen; Angemessenheit der Unterkunftskosten SGB II/SGB XII Vorlage: 12/0200</b>
--------------	---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Beirates für Soziales und Senioren am 26.03.2012 (Top 5) wurde berichtet, dass das Bundessozialgericht (BSG) verlangt hat, den Begriff der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nach einem sog. „schlüssigen Konzept“ festzulegen. Die Kriterien für die Prüfung und Festlegung eines solchen Konzeptes und die Vorgehensweise der Verwaltung wurden erläutert. Die umfangreiche Darstellung in dieser Vorlage wird zur Vermeidung von Wiederholungen nochmals als Anlage beigefügt.

Die Firma SAGS wurde von der Verwaltung beauftragt, eine Analyse des vorliegenden Datenmaterials (Jobcenter Augsburg Land, Sachgebiet Soziale Leistungen und Sachgebiet Wohngeldstelle im Landratsamt Augsburg) zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse mit Stand 27.08.2012 ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung näher erläutert.

Die von der Verwaltung und der Fa. SAGS ermittelten und von der Verwaltung dann vorgeschlagenen Kriterien führen zu einem Konzept, auf dessen Grundlage die Richtwerte für die angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II / SGB XII neu festgelegt werden (siehe Anlage Konzept).

Diese notwendige Neukonzeption soll die bisherigen Angemessenheitskriterien von 5,20 Euro pro Quadratmeter ablösen. Dieser Richtwert wird seit Mai 2005 für Bezieher von AlgII und Sozialhilfe zugrunde gelegt.

Nach den Feststellungen des Jobcenters Augsburg Land sind bei durchschnittlich 2.665 Bedarfsgemeinschaften mit Kosten der Unterkunft

- ⇒ durchschnittlich 1.764 Empfänger mit angemessenen Kosten der Unterkunft und
- ⇒ durchschnittlich 900 mit unangemessenen Kosten der Unterkunft enthalten.

Der Anteil, die bisher unangemessene Kosten der Unterkunft hatten liegt daher bei durchschnittlich ca. 34 %.

Von diesen 34 % (durchschnittlich ca. 900 Bedarfsgemeinschaften) deren Kosten der Unterkunft über den derzeit festgelegten 5,20 Euro pro Quadratmeter liegen, erhalten nur knapp 40 % bzw. 355 Bedarfsgemeinschaften längstens bis zu 7 Monate die tatsächlichen und unangemessenen Unterkunftskosten ausgezahlt. Dies ist letztlich ein prozentualer Anteil von knapp 13 % aller Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftskosten.

Im Bereich der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung) ist die Verteilung zwischen unangemessenen und angemessenen Kosten der Unterkunft ähnlich den Werten des Jobcenters. Von durchschnittlich 650 Fällen mit Kosten der Unterkunft liegen 223 Bedarfsgemeinschaften und damit 34 % über den bisherigen Angemessenheitskriterien. Davon wiederum erhalten nur 80 Fälle die zu hohen Unterkunftskosten zeitlich begrenzt. Auch hier liegt der Anteil derjenigen, die zu hohe Unterkunftskosten tatsächlich erhalten bei knapp 13 % der Empfänger insgesamt.

Auf der Grundlage der Kriterien der Sozialgerichtsrechtsprechung und der Erkenntnisse aus der Datenanalyse der Fa. SAGS wurde ein Konzept erarbeitet und neue Richtwerte für Unterkunftskosten errechnet.

Eine Hochrechnung der aufzuwendenden Mehrkosten im Bereich SGB II und SGB XII auf der Grundlage der bisherigen Daten SGB II (November 2010 bis Oktober 2011) und eine Schätzung im Bereich SGB XII auf der Datenbasis 2011 ergibt

- voraussichtliche Mehrkosten SGB II von 182.000 € und
- voraussichtliche Mehrkosten SGB XII von X 39.000 €.

Diese Mehrkosten reduzieren sich aber teilweise durch Mehreinnahmen der Bundeszuschüsse im SGB II und im SGB XII, hier aber nur bei der Grundsicherung (nicht Hilfe zum Lebensunterhalt) und auch die Datenbasis 2013 ist eine andere (SGB II: weniger Bedarfsgemeinschaften als 2010/2011; SGB XII: Anstieg der Leistungsempfängerzahlen).

Eine Regelung zum Vertrauensschutz ist nicht notwendig. Die Rechtsprechung akzeptiert, wenn durch Mieterhöhungen oder Änderungen der Richtwerte eine bisher angemessene Unterkunft nunmehr neu beurteilt werden muss. Hier muss selbstverständlich nicht sofort mit einer Senkung der Mietkosten gerechnet werden, sondern es wird bis zu 7 Monate Zeit gegeben.

Der Vorschlag der Verwaltung bedeutet für Antragsteller/Empfänger von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII ab 01. 01. 2013, dass

- ⇒ für alle Neuantragsteller ab 01. 01. 2013 die neuen Werte gelten,

- ⇒ für alle Empfänger von Leistungen über den 31. 12. 2012 hinaus, die bereits auf 5,20 € gekürzt wurden und bei denen die Richtwerte darüber liegen eine Anpassung auf den (höheren) neuen Richtwert ab 01. 01. 2013 und

für alle Empfänger von Leistungen über den 31. 12. 2012 hinaus, deren Miete den bisherigen Richtwert von 5.20 €/qm überschreiten, diese Kosten aber in tatsächlicher Höhe erhalten und aufgefordert wurden, eine angemessene Wohnung zu suchen, ein erneutes Anschreiben der Verwaltung mit den neuen Richtwerten und eine (weitere) Verlängerung der Frist zur Wohnungssuche.

**Herr Beck** verweist auf die als zusätzliche Tischvorlage ausgereichte Analyse der Firma SAGS. Zur weiteren Erläuterung des Sachverhalts wird auf die Vorlage und die umfangreichen Anlagen verwiesen.

**Kreisrätin Trautner** erklärt, dass ihr die sozialgerichtliche Akzeptanz besonders wichtig wäre. Ihrer Ansicht nach wäre dieser Punkt hier ausreichend beachtet und auch abgesichert worden. Des Weiteren sind etwaige Erhöhungen der Unterkunftskosten errechnet worden und sind in den Kreishaushalt 2013 mit ein zu rechnen, so dass man dem Vorschlag so zustimmen könne.

Zur sozialgerichtlichen Akzeptanz erklärt **Herr Beck**, dass er hier natürlich nichts versprechen könne. Dass die Sozialrichter in den letzten Jahren die Latte immer noch höher gelegt hätten, wäre für die Verwaltung schon sehr ärgerlich gewesen. Auch höre man immer wieder, dass die Sozialrichter den Gesetzgeber drängen würden, die Angemessenheitskriterien per Gesetz festzulegen. Dies wäre nach Meinung von Herrn Beck nur schwer möglich, da es sich bei den Kosten der Unterkunft um kommunale Kosten handeln würde und diese der Bund nicht per Gesetz festlegen könne. Es könne jedoch durchaus sein, dass man das Konzept aufgrund Empfehlung der Richter nochmals nachjustieren müsse.

**Kreisrätin Huber** erkundigt sich, ob der Aspekt der energetischen Sanierung in das Konzept mit eingeflossen wäre.

**Herr Beck** erklärt dazu, dass dies nicht der Fall wäre. Zu den Ausstattungsmerkmalen und der Qualität liegen keine Angaben vor. Dazu müsste man eine eigene Auswertung in Auftrag geben, die jedoch sehr teuer wäre. In der Beschlussempfehlung wäre jedoch vorgesehen, dass die Besonderheit des Einzelfalles immer unberührt bleibe.

Auf Nachfrage von **Kreisrat Högg** zu den Mietstufen erklärt **Herr Beck**, dass man diese lediglich zur Unterteilung des Landkreises in Vergleichsgebiete analog herangezogen habe. Diese Mietstufen wären dem Wohngeldrecht entnommen. Allerdings habe man keine Beträge aus dem Wohngeldrecht zugrunde gelegt, sondern nur die Unterteilung.

**Kreisrat Steppich** will wissen, ob Bedarfsgemeinschaften weiterhin das Recht hätten, ihren Wohnort zu wählen. Eigentlich könne man von einer Gemeinde mit Mietstufe zwei in einen Wohnort mit Stufe vier ziehen. Auf der anderen Seite müsse man bedenken, dass eine große Wohnung auf dem Land günstiger sein könne als eine kleinere Wohnung in einer größeren Kommune.

**Herr Richter** stellt hierzu fest, dass ein Umzug natürlich notwendig sein müsse, da er sonst weder vom Jobcenter noch vom Sozialhilfeträger bezahlt werde. Bei einer unangemessenen Wohnung würde man die Betroffenen zum Umzug auffordern. In diesem Fall würden die Umzugskosten auch bezahlt werden.

Im Anschluss an die Aussprache fassen die Mitglieder des Beirats für Soziales und Seniorenfragen folgenden

### Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen:

1. Das „Konzept zur Festlegung der Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII für den Landkreis Augsburg“ (sh. Anlage) ist mit Wirkung ab 01. 01. 2013 anzuwenden.
2. Die Verpflichtungen im SGB II und SGB XII, die erforderliche Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalles zu gewähren, werden dadurch nicht berührt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen; Aktueller Bericht Vorlage: 12/0201</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

Dem Beirat für Soziales und Seniorenfragen wird ein aktueller Bericht über die Entwicklungen aus dem Bereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen vorgestellt.

**Frau Prestele** erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Beirats für Soziales und Seniorenfragen zur Kenntnis genommen.

<b>TOP 5</b>	<b>Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen; Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes Vorlage: 12/0202</b>
--------------	--

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.07.2011 hat der Kreistag des Landkreises Augsburg das Seniorenpolitische Gesamtkonzept für den Landkreis Augsburg beschlossen. Im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept wurden zu jedem Kapitel Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Dem Beirat für Soziales und Seniorenfragen wird ein Bericht über die ausgesprochenen Empfehlungen, den derzeitigen Stand der Umsetzung und die geplanten Maßnahmen vorgestellt.

Zur Darstellung des Sachverhalts durch **Frau Prestele** wird auf die Vorlage verwiesen.



**Landrat Sailer** bedankt sich für den sehr umfangreichen Bericht zur aktuellen Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts. An dieser Stelle spricht er auch seinen Dank für den Einsatz bei diversen Terminen vor Ort aus.

**Kreisrätin Trautner** zeigt sich erfreut, dass das Konzept jetzt mit Leben erfüllt sei. Wünschenswert wäre noch, dass sich die einzelnen Gemeinden besser mit einbringen würden. Dies könne durch das Bekanntwerden und Vorstellen des Konzepts sowie durch einen Hinweis in der Bürgermeisterdienstbesprechung vielleicht erreicht werden.

**Herr Bartholomä** vermisst in der Abhandlung den Zugang auf die Selbsthilfegruppen. Dies könne vielleicht daran liegen, dass die Selbsthilfegruppen ihren Sitz meist in der Stadt Augsburg hätten und weniger im Landkreis. Herr Bartholomä stellt fest, dass die Selbsthilfegruppen durchaus an entsprechenden Informationen interessiert wären. Seiner Meinung nach sollte man in das Angebot die Selbsthilfegruppen mit aufnehmen und auch benennen.

**Herr Beck** führt hierzu aus, dass die Selbsthilfegruppen im Großraum Augsburg „organisatorisch“ vom Gesundheitsamt der Stadt Augsburg betreut werden und der Landkreis seit vielen Jahren dafür einen Zuschuss leiste. Nach seinem Wissen werde auch ein immer wieder aktualisierter Führer, in dem alle Selbsthilfegruppen aus Stadt und Landkreis Augsburg aufgeführt werden, herausgegeben. Um das seniorenpolitische Gesamtkonzept für Selbsthilfegruppen im Landkreis Augsburg bekannter zu machen, werde man mit dem Gesundheitsamt der Stadt Augsburg Kontakt aufnehmen und sich informieren, inwieweit ein ergänzender Informationsaustausch notwendig ist.

Nach Ansicht von **Herrn Bartholomä** genügt ein Zuschuss allein nicht, hier müsse Engagement aus dem Landkreis kommen. Seine Frage wäre gewesen, was hier geschehen könne.

**Landrat Sailer** hat die Intension so verstanden, dass das seniorenpolitische Gesamtkonzept auch bei den Selbsthilfegruppen nochmal stärker verankert werde. Diesen Hinweis nehme man gerne auf.

<b>TOP 6</b> <b>Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;</b> <b>Förderrichtlinien "Investitionskostenförderung"</b> <b>Vorlage: 12/0203</b>
---

### Sachverhalt:

Auf Grundlage der Förderrichtlinien zur Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von älteren und pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Augsburg (Teilbereich Investitionskostenförderung) fördert der Landkreis Augsburg die betriebsnotwendigen Investitionskosten von ambulanten Pflegediensten. Förderfähig nach den Richtlinien in ihrer Fassung vom 23.01.2012 sind alle im Landkreis Augsburg ansässigen Pflegedienste sowie Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, wenn sie mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft SGB XI-Leistungen im Landkreis erbringen.

Im Haushalt des Landkreises wird für die Investitionskostenförderung seit 2005 ein Betrag in Höhe von 255.700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird als Förderpauschale gewährt. Die Förderpauschale berechnet sich aus dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag und der Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte. Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Förderjahr gewährt.

Für das Förderjahr 2011 wurden 24 Förderanträge gestellt. Davon konnten 23 positiv entschieden werden. Ein Antrag musste wegen fehlender Voraussetzungen abgelehnt werden. Die Auszahlung der Förderung für das Förderjahr 2011 ist im Juli 2012 erfolgt.

Zum Sachvortrag von **Frau Prestele** wird auf die Vorlage verwiesen.

Der Bericht wird von den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

**TOP 7    Fachbereich Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen;  
Förderrichtlinien "Projektförderung"  
Vorlage: 12/0204**

### Sachverhalt:

Am 23.08.2012 ist ein Antrag auf Förderung eines Projekts nach den Förderrichtlinien zur Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von älteren und pflegebedürftigen Menschen im Landkreis Augsburg (Teilbereich Förderung von Projekten, Maßnahmen und Angeboten) eingegangen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Beschreibung
03/2012	Arbeitsgemeinschaft evangelische Altenarbeit im Dekanatsbezirk Augsburg (Arge AiDA)	Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern von Seniorengruppen

Der Förderantrag und das Prüfergebnis der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und werden in der Sitzung näher erläutert. Da die Fördervoraussetzungen entsprechend der Richtlinien nicht erfüllt sind, soll der Antrag abgelehnt werden.

**Frau Prestele** erläutert den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Im Anschluss fasst der Beirat für Soziales und Seniorenfragen folgenden

### Beschluss:

Der Zuschussantrag der Arbeitsgemeinschaft evangelische Altenarbeit im Dekanatsbezirk Augsburg (Arge AiDA) vom 23. 08. 2012 zur Fort- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter von Seniorengruppen offener Altkreise der Evang.-Luth. Kirchengemeinden im Landkreis Augsburg wird abgelehnt, da die Zuschussvoraussetzungen nach den Richtlinien nicht erfüllt sind.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

**TOP 8    Verschiedenes**

Zu den Mitteilungen von **Herrn Richter** wird auf die Anlage zu dieser Niederschrift verwiesen.

**TOP 9    Wünsche und Anfragen**

Keine Wünsche und Anfragen

Landrat Sailer bedankt sich bei den Anwesenden für die geleistete Mitarbeit und schließt die Sitzung.

---

Martin Sailer  
Landrat

---

Susanne Häusler  
Verw.Angestellte

17. Sitzung des Beirats für Soziales und Seniorenfragen 10.09.2012